

Betr.: Verordnung über die Öffnungszeiten  
und die Notfallbereitschaft  
der öffentlichen Apotheken in  
der Stadt Wiener Neustadt

## **K U N D M A C H U N G**

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 idgF BGBl. I Nr. 100/2024, wird vom Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Niederösterreich der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich verordnet:

## **V E R O R D N U N G**

### **nach dem Apothekengesetz**

über die **Öffnungszeiten** und die **Notfallbereitschaft**  
**der öffentlichen Apotheken** in der Stadt Wiener Neustadt:

- Apotheke Civitas Nova, Prof.-Dr.-Stephan-Koren-Straße 8a, 2700 Wiener Neustadt
- Merkur-Apotheke, Stadionstraße 6-12, 2700 Wiener Neustadt
- Apotheke „Zur Mariahilf“, Hauptplatz 21, 2700 Wiener Neustadt
- Zehnergürtel-Apotheke, Roseggergasse 55, 2700 Wiener Neustadt
- Alte Kronen-Apotheke, Hauptplatz 13, 2700 Wiener Neustadt
- Fischapark Apotheke, Zehnergürtel 12-24, 2700 Wiener Neustadt
- Heiland-Apotheke, Pottendorfer Straße 6, 2700 Wiener Neustadt
- Apotheke „Zum heiligen Leopold“, Ungargasse 26, 2700 Wiener Neustadt
- Bahnhof-Apotheke, Zehnergasse 1, 2700 Wiener Neustadt
- Angelus-Apotheke, Marktgasse 5, 2700 Wiener Neustadt

## § 1 Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in der Stadt Wiener Neustadt werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

Montag – Freitag	8:30 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:30 Uhr – 12:30 Uhr

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in der Stadt Wiener Neustadt eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in der Stadt Wiener Neustadt sind in der Anlage 1, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

## § 2 Notfallbereitschaft

(1) Die öffentlichen Apotheken in der Stadt Wiener Neustadt haben außerhalb ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 täglich und tageweise wechselnd in nachfolgender Reihenfolge Notfallbereitschaft zu versehen:

1. Apotheke Civitas Nova, Prof.-Dr.-Stephan-Koren-Straße 8a, 2700 Wiener Neustadt
2. Merkur-Apotheke, Stadionstraße 6-12, 2700 Wiener Neustadt
3. Apotheke „Zur Mariahilf“, Hauptplatz 21, 2700 Wiener Neustadt
4. Zehnergürtel-Apotheke, Roseggergasse 55, 2700 Wiener Neustadt
5. Alte Kronen-Apotheke, Hauptplatz 13, 2700 Wiener Neustadt
6. Fischapark Apotheke, Zehnergürtel 12-24, 2700 Wiener Neustadt
7. Heiland-Apotheke, Pottendorfer Straße 6, 2700 Wiener Neustadt
8. Apotheke „Zum heiligen Leopold“, Ungargasse 26, 2700 Wiener Neustadt
9. Bahnhof-Apotheke, Zehnergasse 1, 2700 Wiener Neustadt
10. Angelus-Apotheke, Marktgasse 5, 2700 Wiener Neustadt

(2) Die Notfallbereitschaft beginnt am jeweiligen Tag um 8:30 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8:30 Uhr.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Während der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 an einem Samstagnachmittag (werktags) darf die diensthabende Apotheke in der Zeit von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr die Notfallbereitschaft bei geöffneter Apotheke versehen.

(5) Sollte eine Apotheke in der Stadt Wiener Neustadt freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 versehen, darf für diesen Zeitraum die Verpflichtung zur Leistung der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 entfallen.

(6) Außerhalb der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 haben folgende Apotheken an Samstagnachmittagen (werktags) von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr Notfallbereitschaft zu versehen und können in dieser Zeit auch offen halten:

1. Merkur-Apotheke, Stadionstraße 6-12, 2700 Wiener Neustadt
2. Fischapark Apotheke, Zehnergürtel 12-24, 2700 Wiener Neustadt
3. Bahnhof-Apotheke, Zehnergasse 1, 2700 Wiener Neustadt

(7) Von der Leistung der Notfallbereitschaft gem. Abs. 1 und 2 an Samstagnachmittagen (werktags) in der Zeit von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr sind aufgrund des Abs. 6 folgende Apotheken von der Leistung der Notfallbereitschaft befreit:

1. Apotheke Civitas Nova, Prof.-Dr.-Stephan-Koren-Straße 8a, 2700 Wiener Neustadt
2. Zehnergürtel-Apotheke, Rosegggasse 55, 2700 Wiener Neustadt
3. Heiland-Apotheke, Pottendorfer Straße 6, 2700 Wiener Neustadt

Die in diesem Absatz angeführten Apotheken haben von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr geschlossen zu halten und beginnen ihre Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 um 18:00 Uhr.

(8) Während der von den öffentlichen Apotheken zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 6 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist auch die telefonische Erreichbarkeit während dieser Zeiten sicherzustellen.

### **§ 3 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

(1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

### **§ 4 In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. An diesem Tag hat ab 08:30 Uhr die Merkur-Apotheke Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zu versehen.

(2) Mit Ablauf des 31.12.2024 tritt die Verordnung der Stadt Wiener Neustadt vom 07.07.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger

Wiener Neustadt, am 20.12.2024

